

100. Münster den 10. September 1635. (A. 1. b. Steuer-
Umlagen.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Bei der durch den fortdauernden Kriegszustand und die eigenen Bedürfnisse sowohl als die feindlichen Contributionen entstandenen Erschöpfung der Unterthanen, werden die Beamten mit landständischer Zustimmung ermächtigt, die von den Landständen bis inclus. des Monats September d. J. bewilligte und unerläßliche, monatliche halbe Kerpsels-Schätzung, in ihren Bezirken, mittelst Anwendung von Vieh-, Kerpsels-, Personen-, Feuerstätten- oder andern am füglichsten anwendbaren Schätzungen, „bis zu verbesserter Besserung, welche zuversichtlich ehlänglichst erfolgen wird“, beizubringen; und bei diesen Umlagen für diesmal ausnahmsweise auch die sonst gewöhnlich schatzfreien, ausschließlich jedoch der Ritterschaft, mit anzuschlagen.

Bemerk. Am 22. December 1639 (C. h.) ist bei der Fortdauer der ungünstigen Zeitumstände und der Erschöpfung der Schatzpflichtigen, die vorangezeigte Verordnung gleichmäßig erneuert worden.

101. Münster den 5. März 1636. (A. 1. b. Fruchtsperr.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Oöln u.
Bischof zu Münster u.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.)

Bei der Fortdauer des Kriegszustandes und der schweren Einquartierungslast im Lande, wird die Ausfuhr der Früchte, der Lebensmittel und des Holzes, nach dem Beispiele der Nachbarlande, bei Confiskations- und Geldstrafen, verboten.

102. Münster den 29. Januar 1637. (A. 1. b. Dessen-
liche Sicherheit.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Wegen der mit Verachtung der Reichsstatuten und der Obrigkeit über alle Maas stattfindenden Verletzungen

der Sicherheit des Eigenthums und der Personen, werden die stiftischen Unterthanen und Kirchspielsvorsteher, nebst den zur Landesdefension angeordneten Führer *) ermächtigt, dergleichen Räuber, Mörderer und Unterthanen-Entführer, mit Gewalt abzuwehren, zu verfolgen und zu tödten; sodann werden auch die landesherrlichen und fremden Kriegs-Offiziere befehligt und er sucht, desfalls den stiftischen Unterthanen allen Beistand und jede Hülfe zu leisten.

Bemerk. Gleichmäßig sind unterm 18. März 1639 (C. h.) die stiftischen Unterthanen, unter Strafabrohung angewiesen worden, dem aus entlassenen Soldaten und herrenlosen Gesellen bestehenden, straßenräuberischen, plündernden und brandschakenden oder sonst verdächtigen Gesindel keinen Aufenthalt oder Obdach zu gewähren, vielmehr dasselbe fortzutreiben und wo es in flagranti betreten werden möchte, zu verhaften, auch bei stattfindender Widerspächlichkeit sich dessen mit Gewalt zu bemächtigen.

*) Ueber die primitiven, speziellen Obliegenheiten der hier zuerst erwähnten Kirchspiels-Führer, welches Institut spätere Ausbildung und Bestand erlangte (conf. Nr. 201 und Nr. 317 d. S.), hat sich keine landesherrliche Verordnung auffinden lassen, dagegen gibt darüber das Wortgetren hier nachfolgende, und im Jahre 1650 festgesetzte Formular, behufs der Vereidigung der Kirchspiels-Führer, die früheste Auskunft.

Verordnung für die Kirchspiels-Führer
von 1650. (M. 1. d.)

Im Nahmen Ihro Hochfürstlichen Gnaden Christoph Bernarden erwählten und confirmirten Bischofen des Stifts Münster, des heil. Römischen Reichs Fürsten, Burggraven zum Stromberg, Herren zu Vorkeloh, wie auch eines hochwürdigen Thumbkapituls, sollen die Führer so anjeho in dero Bestallung, und keinem anderen Dienste unterworfen, diese nachfolgende Articulen beeden.

1. Anfänglich solle der Führer fleißige Achtung haben, daß keine Parthei, sie sei zu Fuß oder zu Pferd, in sein Kirchspiel logire, er sei dann zuvor davon avisiret.

2. Da einer von den Unterthanen wäre, so eine solche Parthei obangezeiget aufhalten würde, solcher solle nach Erkenntniß des Oberen gestraft werden.